



HVBG

HVBG-Info 20/1994 vom 29.07.1994, S. 1677 - 1683, DOK 402.03/017-LSG

**JAV-Berechnung gemäß § 780 Abs. 2 RVO nach Durchschnittssätzen
für Mitarbeitende Familienangehörige - Urteil des LSG
Rheinland-Pfalz vom 23.02.1994 - L 3 U 65/93**

JAV-Berechnung gemäß § 780 Abs. 2 RVO nach Durchschnittssätzen
für Mitarbeitende Familienangehörige;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
23.02.1994 - L 3 U 65/93

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 23.02.1994 -
L 3 U 65/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Verrichtet ein hauptberuflich Beschäftigter während seiner Freizeit an 10 bis 12 Tagen im Jahr Arbeiten im elterlichen landwirtschaftlichen Weinbaubetrieb, in dem im Hinblick auf seine Größe und Bewirtschaftung jährliche Arbeiten von einer Gesamtdauer von nur 2 Monaten anfallen, so ist er als Mitarbeitender Familienangehöriger iS des § 780 Abs. 2 RVO anzusehen.
2. Die anwendbare Richtzahl von 21 Tagen, die nach Übereinkunft zwischen den berufsgenossenschaftlichen Verbänden der Feststellung einer vorübergehenden Tätigkeit iS des § 788 RVO dient ist als Maßstab ungeeignet, wenn im Mitgliedsbetrieb nicht ganzjährig in durchschnittlichem Umfang Arbeiten anfallen. Die tägliche Arbeitsdauer ist nicht maßgebend (vgl. BSG vom 27.6.1969 - 2 RU 52/67 = SozR Nr. 1 zu § 780 RVO und vom 20.10.1983 - 2 RU 49/82 = SozSich 1984, 95 = HVBG-INFO 1983, S. 0106-0108).
3. Die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des § 780 Abs. 2 RVO trägt nach allgemeinen Grundsätzen die Berufsgenossenschaft.